

Marktordnung für den Deutsch–Französischen Bauernmarkt beim „Zäskämer Zwewwlfesch“

Diese Marktordnung ist gültig ab dem 13.01.2025

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Marktordnung nur die männliche Form verwendet. Alle anderen Formen sind selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Veranstalter

Veranstalter des Marktes ist der Förderverein des Gesangvereins „Frohsinn 1953“ e.V. Zeiskam, Kronstrasse 3, 67378 Zeiskam, vertreten durch den Marktleiter Helge Günther – nachstehend „Veranstalter“ genannt.

2. Absage des Marktes

Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund oder durch höhere Gewalt berechtigt, den Markt auch kurzfristig abzusagen, zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer zu ändern. Fällt der Markt ersatzlos aus werden vom Aussteller geleisteten Zahlungen erstattet. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

3. Zielgruppe Aussteller

Der Markt richtet sich in erster Linie an Erzeuger/innen mit einem regionaltypischen, qualitativ hochwertigen Angebot an Nahrungsmitteln und deren Folgeprodukte. In einem vertretbaren Umfang werden, nach Prüfung des Veranstalters, aber auch der Verkauf von anderen Produkten zugelassen.

4. Anmeldung

Die Anmeldung zum Markt erfolgt durch die fristgerechte Einsendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars. Die Entscheidung über die Zulassung eines Ausstellers trifft der Veranstalter. Ist eine Bewerbung positiv, erhält der Aussteller eine Zusage mit Zahlungsaufforderung. Erst mit fristgerechter Überweisung des vollständigen Betrags ist die Anmeldung abgeschlossen. Der Veranstalter versucht Aussteller mit gleichem Angebot nur in einem vertretbaren Maße zuzulassen. Bei einem solchen Überangebot entscheiden die bisherige Teilnahme und der Eingang der Bewerbung über die Zusage. Es besteht hier allerdings die Möglichkeit, wie auch bei vollständiger Belegung der verfügbaren Standplätze, sich auf Wunsch, auf eine Warteliste setzen zu lassen. Dies ist auf dem Bewerbungsformular zu vermerken.

5. Waren

Es dürfen nur die auf dem Bewerbungsformular angemeldeten Waren ausgestellt und verkauft werden. Sie müssen während der gesamten Marktzeiten durchgehend zum Verkauf angeboten werden! Werden andere oder zusätzliche Waren ausgestellt hat der Veranstalter das Recht deren Verkauf zu verbieten und im schlimmsten Fall einen Platzverweis auszusprechen. Zudem hat er das Recht, einzelne, bei der Bewerbung angegebene Waren, für eine Zusage zum Markt vom Verkauf auszuschließen. Der Verkauf von angerichteten, verzehrfertigen und servierten Getränken und Speisen ist untersagt.

6. Gebühren

Standgebühren:

Verkaufstheke bzw. Verkaufstisch zur Besucherstrecke: 30€ pro 4m.

Verkaufstheke bzw. Verkaufstisch an der Seite: 5€ pro 1m.

Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühren (pauschal):

Wasser	10 €
Strom (230V)	15 €
Strom (400V)	20 €

6. Bereitstellung von Strom und Wasser

Der Veranstalter stellt, entsprechend der schriftlichen Anmeldung durch den Aussteller Strom und Wasser an Verteilerpunkten zur Verfügung. Eine geeignete Verlängerung (Schlauch/ Kabel) vom Verteilerpunkt bis zum Stand liegt in der Zuständigkeit des Ausstellers. Diese Verlängerung muss funktionsfähig sein und es darf keine Gefährdung (z.B. Stolpern, Stromschlag usw.) nach der Installation für Dritte ausgehen.

7. Hinweise auf Gesetze, Vorgaben und Bestimmungen

Der Aussteller ist zur Einhaltung der Jugendschutzgesetze verpflichtet. Ebenso muss er alle gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Das gilt vor allem für die Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung. Des Weiteren unterliegt ihm die Einhaltung aller polizeilichen und feuervermeidenden Vorschriften. Er hat die Pflicht zur Einhaltung gesundheitlicher Vorgaben für alle im Stand arbeitenden Personen. Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind Kennzeichnungs- und die Hygienebestimmungen einzuhalten!

8. Erstattung von Gebühren:

Möchte ein Aussteller von seiner Marktteilnahme zurücktreten, muss er dies schriftlich (Mail/ Post) erklären. Es gelten nachfolgende Stornobedingungen (es gilt das Eingangsdatum):

- 1.) Bis zur zweiten KW vor dem Markttag werden 100% der gezahlten Gebühren erstattet.
- 2.) Innerhalb der zweiten KW vor dem Markttag werden 50% der gezahlten Gebühren erstattet.
- 3.) Innerhalb der ersten KW vor dem Markttag werden 0% der gezahlten Gebühren erstattet.
- 4.) Spricht der Veranstalter gegenüber einem Aussteller einen Platzverweis aus, werden keine Gebühren erstattet. Zudem hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.

9. Haftung

Der Platz ist nicht bewacht. Für Schäden während des Auf- oder Abbaus und des Betriebs haftet der Aussteller. Es besteht kein Haftungsanspruch seitens des Veranstalters.

10. Standplatz

Die zugewiesene Standfläche ist einzuhalten. Abweichungen davon sind nur nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem Veranstalter zulässig. Wird mehr als die angemeldete Fläche vom Aussteller in Anspruch genommen, muss diese entsprechend der Gebührenordnung an den Veranstalter nachgezahlt werden. Grundsätzlich dürfen Aufbauten am und um den Stand nicht zu einer Gefährdung oder Behinderung von Dritten führen. Die Zuwegung für Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Ist das nicht der Fall, muss der Standaufbau sofort angepasst werden.

11. Sauberkeit und Umweltschutz

Für die Sauberkeit rund um den Stand ist der Aussteller verantwortlich. Auf dem gesamten Marktgelände ist die Abgabe von Verpackungen aus Plastik (Tüten usw.) und Müll im Allgemeinen grundsätzlich zu vermeiden. Zuwiderhandlung berechtigen den Veranstalter zum Platzverweis. Mögliche Kosten für die nachträgliche Reinigung eines Standplatzes werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

12. Sicherheit und Ordnung

Der Marktfrieden darf nicht gestört sowie Sicherheit und Ordnung müssen eingehalten werden. Insbesondere ist untersagt, Waren durch eigene Ausrufe oder elektronische Verstärkung anzupreisen, Gegenstände die einen Dritten gefährden oder belästigenden aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen. Verunglimpfungen von Mitbewerbern sind untersagt! Erzielt im Streitfall die Vermittlung durch den Veranstalter keine Schlichtung, berechtigt das den Veranstalter zum Erteilen eines Platzverweises.